

- polizeiliche Nacheile und grenzüberschreitende Observation bei der Verfolgung von Straftaten und
- einheitliche Mindeststandards für die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität³³.

Um derjenigen Gefahr vorzubeugen, die durch Personen oder -gruppen entsteht, die über die Außengrenzen mit dem Ziel einreisen, in Deutschland Straftaten zu begehen, sieht das SDÜ ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen vor: die Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen. Auch von daher gesehen ist ein nationaler Alleingang nicht erforderlich.

Diese Ausgleichsmaßnahmen verschweigt die Begründung zum Gesetzentwurf. Ob sie ausreichend sind oder nicht, läßt sich derzeit noch gar nicht abschließend feststellen³⁴. Das SDÜ ist erst seit zwei Jahren in Kraft. Es ist also verfrüht zu behaupten, die Ausgleichsmaßnahmen seien nicht ausreichend und müßten durch eine Verschärfung des nationalen Rechts ergänzt werden. Eine derartige Behauptung läßt sich empirisch nicht belegen. Im Gegenteil: Der Abbau der Personenkontrollen hat sich bisher auf die Kriminalität in allen Bundesländern nicht wesentlich ausgewirkt³⁵. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich in der Praxis z. T. erst noch einspielen, um ihre volle Wirksamkeit zu erreichen³⁶. Daß sie für eine Übergangsphase möglicherweise noch nicht effektiv greifen, rechtfertigt nicht den Erlaß eines auf Dauer angelegten Gesetzes. Sollten sich die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich als unzureichend erweisen, müßten nicht Lösungen auf nationaler Rechtsgrundlage, sondern länderübergreifende Lösungen aller Vertragsstaaten realisiert werden.

Soweit in der Begründung des Gesetzentwurfs³⁶ eine verstärkte Fahndungstätigkeit im grenznahen Raum gefordert wird, rechtfertigt das die Verschärfung gerade des rheinland-pfälzischen Polizeigesetzes ebenfalls nicht. Der Schutz der Außengrenze auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz ist nach

33 Moser von Filseck, Die Polizei, 1997, 70.

34 Pressemitteilung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 20. 2. 1997.

35 Jahresbericht Schengen – Erfahrungen und Perspektiven –, Bundesministerium des Innern, S. 4, mit Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 26. 4. 1996 zustimmend zur Kenntnis genommen.

36 Jahresbericht Schengen – Erfahrungen und Perspektiven –, aaO, S. 22.

37 Siehe Fußn. 5, S. 4.

§ 2 Abs. 1 BGSG Aufgabe des Bundesgrenzschutzes. Dazu gehört nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BGSG im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen³⁸. Wenn nun die rheinland-pfälzische Landespolizei im Grenzgebiet verstärkt Personenkontrollen durchführt, besteht die Gefahr, daß der BGS seinerseits die ihm obliegenden Kontrollen reduziert – insgesamt also ein Nullsummenspiel.

Ergebnis: Als Ersatz für den Wegfall der Kontrollen an den europäischen Binnengrenzen sieht das SDÜ Ausgleichsmaßnahmen vor. Bis zum Nachweis des Gegenteils sind sie als ausreichend anzusehen. Sollten sie sich als ergänzungsbedürftig erweisen, sind keine nationalstaatlichen, sondern gesamteuropäische Lösungen anzustreben. Eine Verschärfung gerade des rheinland-pfälzischen POG läßt sich mit dem Gesichtspunkt zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen nicht rechtfertigen.

V. Schlußbemerkungen

Die Begründung des Gesetzentwurfs³⁹ rechtfertigt diesen im wesentlichen mit dem Argument, daß die anlaßunabhängige ID-Feststellung dazu dient, die Kriminalitätsbekämpfung effizienter zu gestalten. Das übersieht, daß polizeiliche Maßnahmen nicht allein wegen ihrer Effizienz gerechtfertigt sind. Der Rechtsstaat leistet sich bewußt Fesseln einer effektiven Gefahrenabwehr: Er nimmt in Kauf, daß nicht alle polizeilichen Gefahren abgewehrt und nicht alle Straftäter gefaßt werden können, weil andernfalls der Verlust an Freiheiten für alle zu hoch wäre. Es geht nicht um maximalen polizeilichen Schutz, sondern um ein Optimum. Dieses Optimum muß in der jeweiligen historischen Situation unter Abwägung der legitimen Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit mit den grundrechtlich geschützten Freiheitsinteressen des Einzelnen neu definiert werden⁴⁰. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist diese Abwägung zu Lasten der Freiheitsinteressen des einzelnen eindeutig mißlungen.

38 Das ist der Punkt, an dem sich die Situation in Bayern wesentlich von derjenigen in den anderen Bundesländern unterscheidet. Dort nimmt nämlich anstelle des BGS die bayerische Grenzpolizei die Aufgaben des Grenzschutzes wahr. Diese Möglichkeit ist in § 2 Abs. 1 BGSG ausdrücklich vorgesehen.

39 Vgl. Fußn. 5, S. 4.

40 Hoffmann-Riem, aaO, S. 335.

BERICHTE

Öko-Audit in Europa – »Vom Hammer zum Computer«

Bericht über die internationale Konferenz der Gesellschaft für Umweltrecht und der Europäischen Gesellschaft für Umweltrecht

Von Professor Dr. Bernhard Stüer (Münster/Osnabrück) und Stefan Rude (Berlin)

»Das Instrumentarium des Umweltrechts befindet sich in der Entwicklung vom Hammer zum Computer«, stellte der Präsident der Europäischen Gesellschaft für Umweltrecht, Prof. Dr. Michael Bothe (Frankfurt), bei der Internationalen Konferenz »Öko-Audit in Europa – Erfahrungen und Perspektiven« fest. Am Vortage der Jahrestagung der Gesellschaft für Umweltrecht hatten sich am 30. 10. 1997 zahlreiche Teilnehmer aus mehreren europäischen Ländern im Logenhaus in Berlin versammelt, um über Fortschritte in der wissenschaftlichen Durchdringung, vor allem aber auch über die praktische Umsetzung des Umweltrechts zu beraten. Die Internationale Konferenz zum Öko-Audit wurde erstmals gemeinsam von der Deutschen und von der Europäischen Gesellschaft für Umweltrecht ausgerichtet. Damit reagiere man auch auf die immer größer werdende Bedeu-

tung des europäischen Umweltrechts, betonte der Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Umweltrecht, Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde (Stuttgart), in seiner Begrüßung. Die Teilnehmer hatten sich zunächst eine Bestandsaufnahme der bisherigen Erfahrungen mit der Öko-Audit-Verordnung vorgenommen. Sodann sollte die Leistungsfähigkeit dieses Instrumentes des Umweltrechts beurteilt werden. Den Abschluß bildeten Reformüberlegungen im Hinblick auf die bevorstehende Revision der Öko-Audit-Verordnung.

Ausgangspunkte

Die Entwicklung im Umweltrecht in Europa ist gekennzeichnet durch eine immer feingliedrigere Ausgestaltung der umweltrechtlichen Handlungsmöglichkeiten und Instrumentarien. Komplexe

Probleme lassen sich wohl mit schlichten Lösungen kaum bewältigen. Die »Hammertechnik« des ordnungsrechtlichen Verbots von umweltschädigendem Verhalten, von der *Bothe* sprach, geht einher mit dem stetigen Problem des Vollzugsdefizits. Diesem ließe sich allerdings mit der Förderung des Eigeninteresses an umweltfreundlichem Verhalten zumindest teilweise begegnen. Daher muß das statische Umweltordnungsrecht, bei dem wohl vor allem nach dem Prinzip verfahren wird, nicht mehr zu tun als unbedingt notwendig, um ein dynamischeres Anreizsystem ergänzt werden: Je mehr für den Umweltschutz getan wird, um so besser, brachten es Tagungsteilnehmer auf einen Nenner. Ein Systembaustein kann das Öko-Audit sein, mit dem gewerblichen Unternehmen die freiwillige Teilnahme an einem Umweltmanagement- und Betriebsprüfungssystem EMAS eröffnet wird. EMAS steht dabei für: eco-management and audit scheme. Der EG-Umweltministerrat hatte am 29. 11. 1993 durch Verordnung (EWG-VO Nr. 1836/93) eine entsprechende Rechtsgrundlage beschlossen. Auf internationaler Ebene existiert ein weiteres Normenwerk (ISO 14001), das ebenfalls Unternehmen anleiten soll, ihren betrieblichen Umweltschutz in eigener Verantwortung und unter eigener Kontrolle kontinuierlich zu verbessern.

Das Verhältnis beider Systeme wurde anschaulich von Ministerialdirektor a. D. Dr. Gerhard *Feldhaus* (Bonn) erläutert. ISO 14001 ist ein rein marktwirtschaftliches Instrument, eine Handlungsanleitung, die vom Unternehmen in voller Eigenverantwortung und damit völlig frei gehandhabt wird. EMAS hingegen ist ein Mischsystem, eine »staatlich regulierte Selbstregulierung«. Von Unternehmen, die erfolgreich an EMAS teilnehmen wollen, wird verlangt, daß sie sich von einem amtlich zugelassenen Umweltgutachter prüfen lassen und sich zur Erstellung und Veröffentlichung einer sog. Umwelterklärung verpflichten. Dafür winkt ihnen allerdings auch eine öffentlichkeitswirksame Registrierung in einem Verzeichnis. ISO 14001 fehlen diese außenwirksamen Elemente. Mittlerweile sind die beiden Systeme teilkompatibel in dem Sinne, daß bei Erfüllung gewisser Bestimmungen von ISO 14001 diese bei einer EMAS-Registrierung nicht nochmals überprüft werden müssen.

Erfahrungen in Europa

Die sich anschließenden Länderberichte brachten an den Tag, daß in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten teilweise recht unterschiedliche Erfahrungen zum Öko-Audit vorliegen. Die Öko-Audit-Verordnung regelt als unmittelbar geltendes Recht die Grundlagen des EMAS wie etwa die Begriffsbestimmungen, die Voraussetzungen der Beteiligung oder die Umweltbetriebsprüfung. Sie bedarf aber einer ergänzenden Regelung im nationalen Recht (sog. hinkende Verordnung). Die nähere Ausgestaltung von EMAS, insbesondere das System der Zulassung der Umweltgutachter und die Registrierung der teilnehmenden Unternehmensstandorte, bleibt den Mitgliedsstaaten vorbehalten. Darauf ist es zurückzuführen, daß die Systeme in den einzelnen Mitgliedsstaaten teilweise nicht unerheblich voneinander abweichen.

In Deutschland hat das EMAS großen Anklang gefunden, wie Rechtsanwalt Dr. Hermann *Hüwels* vom DIHT (Bonn) berichtete. Derzeit seien etwa 850 Standorte als Teilnehmer registriert. Dieser im europäischen Vergleich starken Resonanz des Umwelt-Audits stehe jedoch ein bisher geringes Interesse an ISO 14001 mit nur ca. 290 Zertifikaten gegenüber. In bezug auf die Einwohnerzahl gibt es im übrigen in Österreich am meisten nach EMAS registrierte Unternehmen. Zulassung und Registrierung regeln in Deutschland das Umweltauditgesetz (UAG) und drei Rechtsverordnungen. Danach ist für die Zulassung der Umweltgutachter und ihre Aufsicht die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) zuständig. Ein beim Bundesumweltministerium eingerichteter Ausschuß erläßt Richtlinien zu diesen Aufgaben, etwa über die notwendige Fachkunde der Umweltgutachter oder über Modalitäten der Aufsicht. Nach Angaben von *Hüwels* hat die DAU mittlerweile 169 Umweltgutachter und 29 Umweltgutachterorganisationen zugelassen, wobei die entsprechende Zulassungsprüfung sehr streng sei. Die Registrierung der teilnehmenden Unternehmensstandorte wurde durch das UAG den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen.

Parallel zu EMAS wurde in Großbritannien ein eigener Standard für ein Umweltmanagementsystem geschaffen (BS 7750). Daher brauchte nach Auskunft des Direktors des Institute for European Environmental Policy (London) Nigel *Haigh* im Vereinigten Königreich nicht eigens für EMAS ein Gutachterzulassungssystem errich-

tet zu werden, weil man darüber bereits verfügte. Anders als in Deutschland kennt man dort keine Einzelgutachter. *Haigh* meldete Zweifel an, ob diese tatsächlich so leistungsfähig sein könnten wie die im Vereinigten Königreich ausschließlich zugelassenen Gutachterorganisationen. Derzeit seien nur 26 EMAS-Standorte registriert, dafür aber mehr als 400, die mit BS 7750 oder ISO 14001 arbeiteten. Mit diesen Systemen seien die britischen Unternehmen vertrauter, was sich jedoch ändern könne.

Auch in Schweden wurde EMAS als Bereicherung des umweltrechtlichen Instrumentariums begrüßt, so Sven-Olof *Ryding*, Direktor des Schwedischen EMAS Council (Stockholm). Mittlerweile gebe es fünf Gutachter und 70 registrierte Standorte. Ernüchternder wurden von Pascale *Kromarek*, Elf Aquitaine – Umweltdirektion (Paris), die französischen Erfahrungen mit dem Öko-Audit bilanziert. Von Beginn an seien alle Beteiligten skeptisch gewesen, weil ein solches Auditsystem der französischen Mentalität und den organisatorischen Strukturen fremd sei. Bislang habe es weder ein Gesetz noch eine Verordnung oder einen ministeriellen Erlaß zur Öko-Audit-Verordnung gegeben. Trotzdem gebe es in Frankreich elf eingetragene Standorte und einige Umweltgutachter. Deren Zulassung erfolge durch das Umweltministerium, das die Eignungsprüfung einer Akkreditierungsstelle (COFRAC) berücksichtige. Auch die Registrierung sei beim Umweltministerium angesiedelt.

Leistungsfähigkeit des Öko-Audits

Im weiteren Verlauf der Konferenz stand die Eignung des Öko-Audits als umweltrechtliches Instrument auf dem Programm. Die Leistungsfähigkeit des EMAS-Systems – so Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim *Scherer*, LL.M. (Frankfurt) – müsse sich an den wichtigsten Zielsetzungen des Systems messen lassen, die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften und die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zu gewährleisten. Entscheidend sei dafür die Zuverlässigkeit der Umweltgutachter und die Entwicklung von europaweit vereinheitlichten hohen Standards für ihre Prüftätigkeit. Umstritten ist insbesondere in Deutschland, ob die tatsächliche Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften im Zeitpunkt der Validierung unabdingbare Voraussetzung für die »Gültigerklärung« durch den Umweltgutachter ist. Nach Auffassung *Scherers* muß eine Gültigerklärung trotz eines festgestellten Umweltverstößes erfolgen, wenn die Umweltpolitik des Unternehmens eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Umweltvorschriften enthält, das Umweltprogramm des Standorts konkrete Maßnahmen zur Beseitigung des Umweltrechtsverstößes vorsieht und das Umweltmanagement-System geeignet ist, die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen.

Als eine der zentralen Fragen der Konferenz erwies sich, ob das EMAS als Instrument des Umweltrechts geeignet ist, ordnungsrechtliche Anforderungen an registrierte Standorte abzubauen. Anstrengungen in diese Richtung wurden für Rheinland-Pfalz von Dr. *Henneke* (Ministerium für Umwelt und Forsten) vorgestellt. Das »Öko-Privileg«, so *Henneke*, könnte ein zusätzlicher Anreiz für eine EMAS-Teilnahme sein und zudem die Verwaltung entlasten. Einigkeit herrschte dabei darüber, daß dies nicht zu einem Abbau materiellrechtlicher Umweltstandards führen dürfe. Das wäre so – wurde von einem Diskussionsteilnehmer mit einem nicht zu überhörenden skurrilen Unterton bemerkt – als würde die katholische Kirche einen regelmäßigen Gottesdienstbesuch mit einem kleinen Heiligenschein belohnen, den man sich an das Revers heften und herumzeigen könne. Mehr noch: Dem so Ausgewiesenen würde künftig ein vorzeitiges Verlassen des Gottesdienstes ermöglicht, bei der Beichte Erleichterungen gewährt und auf die strikte Einhaltung der zehn Gebote verzichtet. Derartige Freiheiten dürfe sich auch im Umweltrecht der so Dekorierte nicht herausnehmen. Denn der Deregulierungsgedanke zielt nicht darauf ab, daß EMAS-Standorte von der Einhaltung der wohl mehr als zehn umweltrechtlichen (materiellen) Gebote entbunden werden, sondern nur von unnötigen bürokratischen Auflagen. Und noch einen praktischen Ratschlag gab man den Behörden mit auf den Weg: Der Staat solle – um im Bilde der Beichte zu bleiben – weniger intensiv zuhören und vielleicht auch nicht ganz so exakt hinschauen.

Prof. Dr. Piet *Gilhuis* (Universität Tilburg, Niederlande) betonte in seinem Referat »Umwelt-Audit, eine neue Perspektive kooperativer Regelung und Rechtsdurchsetzung?«, daß der Gedanke der Selbstregulierung nur innerhalb eines staatlich vorgegebenen Rahmens ein sinnvolles Instrument des Umweltrechts sei. Das Öko-Audit könne

das staatliche Aufsichtssystem nicht ersetzen, aber es könne eine weniger intensive und eine auf das Wesentliche konzentriertere Kontrolle rechtfertigen.

Scherer kritisierte, daß sich die Entlastung auditierten Standorte bislang auf eher marginale »Substitutionsregeln« und Vollzugsvereinfachungen beschränkten. Grundlage und Grenze für weiterreichende Deregulierungsmaßnahmen sei das Prinzip der funktionalen Äquivalenz. »Erst wenn die aufgrund des EMAS etablierte staatlich regulierte Selbstregulierung den gleichen Grad an Wirksamkeit erreicht hat wie die äquivalenten Mechanismen der ordnungsrechtlichen Regulierung, werden ordnungsrechtliche Entlastungen für auditierte Standorte in nennenswertem Umfang vorgenommen werden können.«

Der Ersetzung behördlicher Zulassungs- und Überwachungsmaßnahmen durch eine erfolgreiche Teilnahme am Öko-Audit sind gemeinschaftsrechtliche Grenzen gesetzt, worauf Rechtsanwalt Wolfgang Ewer (Kiel) in seinem Vortrag hinwies. Diese könnten zwar nicht der insoweit neutralen Öko-Audit-Verordnung entnommen werden, dafür aber der IVU-Richtlinie, die gewisse Mindestanforderungen an die staatliche Umweltaufsicht stelle. Auch das deutsche Verfassungsrecht mache bestimmte Vorgaben. Maßstäbe ergäben sich für die Präventivkontrolle aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Derzeit könne – so Ewer – noch nicht davon ausgegangen werden, daß der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Öko-Audit für sich genommen ausreichende Gewähr für einen angemessenen Schutz von Leben und Gesundheit der Betroffenen biete und ein Genehmigungsverfahren entbehrlich mache. Demgegenüber hinderten Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 20 a GG nicht daran, eine staatliche Repressivkontrolle durch ein Selbstregulierungssystem wie EMAS (»bei funktionaler Äquivalenz«) zu ersetzen. Es sei aber eine staatliche Letztverantwortung erforderlich, die ein repressives staatliches Vorgehen bei entsprechender Gefährdungslage sicherstelle.

Perspektiven der Weiterentwicklung

In einem dritten Teil der Konferenz ging es um die Perspektiven des Umwelt-Audits. Feldhaus prophezeite EMAS einen zunehmend spannenderen Wettbewerb mit ISO 14001. Welches der beiden Systeme für die Unternehmen attraktiver sei, hänge davon ab, welche Vorteile sich die Unternehmen von der Teilnahme versprächen. Unternehmensinterne Vorteile wie vor allem Schwachstellenanalyse, damit verbundene Absicherung gegen zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung, Motivation der Arbeitnehmer, Aufdeckung von Einsparpotentialen und eine betrieboptimierte Erfüllung umweltrechtlicher Anforderungen böten beide Systeme in gleichem Maße. Vorteile, die auf der Außenwirkung der Systemteilnahme beruhten wie Geschäftsbeziehungen mit Banken und Versicherungen, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Image und Werbung, Verhältnis

zu Behörden-»Deregulierung«, seien bei EMAS und ISO 14001 hingegen unterschiedlich ausgeprägt. Die Glaubwürdigkeit von EMAS ist wohl im Hinblick auf regelmäßige Betriebsprüfung, unabhängige Gutachter, Verpflichtung zu einer tatsächlichen Verbesserung des Umweltschutzes höher einzuschätzen. Bei EMAS darf aber vor allem auch das Risiko des Unternehmens nicht vergessen werden, bei einer tatsächlich nicht erfolgten kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes wieder aus dem EMAS-Verzeichnis öffentlichkeitswirksam gestrichen zu werden.

Prof. Dr. Peter-Christoph Storm (Umweltbundesamt, Berlin) ging in seinem Referat auf den Novellierungsbedarf der EG-Umwelt-audit-Verordnung ein. Nach seiner Meinung sollte der Anwendungsbereich der Öko-Audit-Verordnung auch auf nicht-gewerbliche Unternehmen ausgedehnt werden. Ein Unternehmensstandort sollte zukünftig nicht öfter als dreimal hintereinander von demselben Umweltgutachter geprüft werden dürfen. Dessen Prüfung sollte sich gerade im Hinblick auf den nicht-gewerblichen Bereich auch auf die Produkte des Unternehmensstandortes erweitern. Die Werbung für das Umweltaudit sollte ausgebaut werden, indem eine regelmäßige Bekanntmachung aller registrierten Unternehmen erfolge.

Den Konferenzteilnehmern wurde abschließend von Dr. Klaus Krisor (Abteilungsleiter DG XI, Europäische Kommission, Brüssel) Einblick in die Vorbereitungen für die Revision der Öko-Audit-Verordnung gewährt. Bis spätestens Mitte dieses Jahres werde die Kommission dem Umweltministerrat geeignete Änderungen vorschlagen. Zwar sei noch nicht sicher, wie diese Vorschläge im einzelnen aussehen werden, doch einige Grundprinzipien seien bereits erkennbar. Bei EMAS werde es sich weiterhin um ein freiwilliges System handeln (in Diskussionsbeiträgen wurde auch eine obligatorische Teilnahme gefordert). Grundlegende Bestimmungen der Verordnung werden sich nicht ändern, so daß die Kontinuität für EMAS-registrierte Betriebe gewährleistet sei. Es werde mehr Kompatibilität mit den ISO-Normen der Serie 14000 geben. Die Verordnung werde auf neue Sektoren, wie z. B. Handel, Transport, Bau, Tourismus/Freizeit und öffentliche Verwaltung erweitert werden und wahrscheinlich alle Branchen erfassen. Auch soll der Mehrwert für teilnehmende Unternehmen gesteigert und die Umwelteigenschaften der im Unternehmen hergestellten Produkte mehr als bisher berücksichtigt werden. Schließlich werde die Möglichkeit eines EMAS-Logos geprüft.

Mit diesem Ausblick endete eine vorzüglich organisierte Konferenz, die erfüllte, was sich Bothe in seinen einführenden Worten von ihr wünschte: Daß aus den Experimentierfeldern nationalstaatlicher Umsetzungen der Öko-Audit-Verordnung positive Erfahrungen für eine Fortschreibung des Gemeinschaftsrechts erkannt werden. Einen über die Veranstaltung hinausreichenden, erkenntnisfördernden Tagungsband wird das interessierte Fachpublikum schon bald mit Gewinn zur Hand nehmen.

Das Umweltgesetzbuch als Motor oder Bremse der Innovationsfähigkeit in Wirtschaft und Verwaltung

– Der Entwurf eines Umweltgesetzbuches der Unabhängigen Sachverständigenkommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit –

Von Dr. Evelyn Hagenah, Berlin

Vom 22. bis 24. 10. 1997 fand an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer die Tagung »Das Umweltgesetzbuch als Motor oder Bremse der Innovationsfähigkeit in Wirtschaft und Verwaltung« unter der Leitung von Prof. Dr. Eberhard Bohne statt. Die Tagung war gut terminiert. Sie befaßte sich mit dem Entwurf für ein Umweltgesetzbuch, der nur wenige Wochen zuvor – am 9. 10. 1997 – von der »Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit« (SK-UGB) nach fünfjähriger Kommissionsarbeit der Bundesumweltministerin Dr. Angela Merkel übergeben worden war. Sie bot ein ausgezeichnetes Forum für erste Diskussionen und Einschätzungen des Kommissionsentwurfs. Leitthema war die Frage nach dem Innovationspotential des Umweltgesetzbuches (UGB). Beteiligt waren neben Wissenschaftlern Vertreter der Umweltpolitik und Umweltverwaltung sowie der Wirtschaft und

Umweltverbände. Ein Abendessen im »Alten Stadtsaal« der Stadt Speyer rundete die Tagung ab.

Im Einleitungsreferat »Innovation und Beharrung im Kommissionsentwurf« gab der Vorsitzende der SK-UGB, Prof. Dr. Horst Sendler, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a. D., einen Überblick über den Kommissionsentwurf. Er betonte, daß schon die Kodifikation selbst eine Innovation sei. Intendiert sei aber auch behutsame Erneuerung, genauer gesagt: Innovation durch Vereinfachung und ökologische Fortentwicklung. Die Vereinfachung solle insbesondere durch Vereinheitlichung und Harmonisierung erreicht werden. Innovationen fänden sich vor allem im Allgemeinen Teil; für den Besonderen Teil sei dagegen eher das beherrschende Moment charakteristisch. Sendler hob hervor, daß es ein zentrales Anliegen der Kommission gewesen sei, das Kooperationsprinzip zu stärken. Außerdem wies er darauf hin, daß der Kommissionsentwurf das